

SÄA-8 FLINTA-Vollversammlung und FLINTA-Konferenz

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 04.05.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und
Satzungsänderungsanträge

1. Der § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Die Frauen, **Lesben, inter, nicht-binären, trans* und agender Personen** Vollversammlung

(1) ¹Die Frauen, **Lesben, inter, nicht-binären, trans* und agender Personen** Vollversammlung

(**FLINTA-VV**) ist das **FLINTA**-öffentliche Beschlussorgan des Landesverbandes. ²Der Landesausschuss und die **FLINTA**-Vollversammlung bzw. die **FLINTA**-Konferenz sind die höchsten Beschlussorgane zwischen den Landesmitgliederversammlungen und den Landesdelegiertenkonferenzen. ³Im Falle konkurrierender Beschlüsse entscheidet die LDK.

(2) ¹Die **FLINTA**-Vollversammlung dient dem Austausch, der Vernetzung und der politischen

Diskussion unter **FLINTA**. ²Sie trifft Beschlüsse von grundlegender politischer oder

organisatorischer Bedeutung und koordiniert den Informationsfluss zwischen den Gliederungen

und innerparteilichen Vereinigungen, dem Landesvorstand und der Abgeordnetenhausfraktion.

³Sie kann Berichte des Landesfinanzrats anfordern. ⁴Ihre Aufgaben sind insbesondere:

a) Beschlussfassung zu aktuellen politischen Fragen

b) Beschlussfassung über frauen*- und geschlechterpolitische bzw. feministische Leitlinien des Landesverbandes

c) Begleitung des Monitoring der frauen- bzw. **FLINTA**-politischen Strukturen des

17 Landesverbandes

18 d) Abgabe von Voten zur Wahl der Sprecherin für Frauen- und Geschlechterpolitik
19 im
Landesvorstand

20 (3) ¹Die **FLINTA**-Vollversammlung tagt **FLINTA**-öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann
21 mit
einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

22 (4) ¹Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder des
23 Landesverbandes
24 anwesend sind, **die als weiblich oder inter/divers erfasst sind**. ²Wenn das nötige
Quorum
nicht erreicht wird, wird die **FLINTA**-Vollversammlung in eine **FLINTA**-Konferenz
umgewandelt.

25 (5) ¹Die **FLINTA**-Vollversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. ²Darüber hinaus
26 kann sie auf
27 Verlangen der Mehrheit der stimmberechtigten **FLINTA** des Landesausschusses oder
28 von 10% der
Mitglieder des Landesverbandes einberufen werden, **die als weiblich oder
inter/divers erfasst
sind**.

29 (6) ¹Zur **FLINTA**-Vollversammlung ist von den **FLINTA** im Landesvorstand unter Angabe
30 der
Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen.

31 (7) ¹Anträge müssen drei Wochen vor Tagungstermin dem Landesvorstand vorliegen
32 und werden
33 den Gliederungen, innerparteilichen Vereinigungen und Mitgliedern spätestens zwei
34 Wochen vor
35 Tagungstermin elektronisch zugesandt. ²Über die Behandlung nicht fristgerecht
36 gestellter
37 Anträge entscheidet die **FLINTA**-Vollversammlung. ³Anträge zur **FLINTA**-
Vollversammlung sollen
vorher in den **FLINTA**-Gruppen der Bezirksgruppen, Abteilungen und
innerparteilichen
Vereinigungen diskutiert werden. ⁴Gleiches gilt für Vorschläge zur
Kandidatinnen*aufstellung.

38 (8) ¹Die **FLINTA**-Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese bleibt
39 auch für die
40

folgenden **FLINTA**-Vollversammlungen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn einer **FLINTA**-Vollversammlung geändert wird.“

41 2. § 15 wird wie folgt gefasst:

42 „§ 15 Die **FLINTA**-Konferenz

43 (1) ¹Die **FLINTA**-Konferenz (FK) kann die Aufgaben der **FLINTA**-Vollversammlung
44 wahrnehmen. ²Sie
45 setzt sich aus den für die **FLINTA**-Konferenz gewählten **weiblichen, lesbisch inter,**
46 **non-**
47 **binären, trans* und agender** Delegierten der Bezirksgruppen, der Abteilungen, der
innerparteilichen Vereinigungen und Vertreterinnen* des Landesvorstands und der
Fraktion im
Abgeordnetenhaus zusammen.

48 (2) ¹Die **FLINTA**-Konferenz besteht aus 50 Mitgliedern. ²Der Landesvorstand und die
49 Abgeordnetenhausfraktion entsenden jeweils zwei Mitglieder. ³Jede Bezirksgruppe,
50 jede
51 Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigung erhält ein Grundmandat. ⁴Die
52 verbleibenden
53 Mandate werden entsprechend der Mitgliedsstärke an die Bezirksgruppen und
54 Abteilungen
55 vergeben, indem ihre Mitgliederzahl mit der Zahl der verbleibenden Mandate
56 multipliziert und
57 durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert wird. ⁵Das
58 Ergebnis wird
59 zu einer vollen Zahl gerundet; dadurch bedingte Abweichungen von der Zahl von 50
Mitgliedern
sind zulässig. ⁶Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechenchaftsbericht
geprüften
Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. ⁷Das Mandat ist nicht
übertragbar. ⁸Die
Delegierten werden für ein Jahr gewählt, unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. ⁹
Es können
Ersatzdelegierte gewählt werden, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat
wahrnehmen
können.

60 (3) ¹Ihre Sitzungen sind **FLINTA**-öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann mit einfacher
61 Mehrheit
ausgeschlossen werden.

62 (4) ¹Die **FLINTA**-Konferenz beschließt mit einfacher Mehrheit. ²Sie ist

63 beschlussfähig, wenn
64 die Hälfte der Delegierten anwesend ist. ³Maßgeblich ist die Zahl der
ausgegebenen
Stimmkarten.

65 (5) ¹Die **FLINTA**-Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese bleibt auch für
66 die
67 folgenden **FLINTA**-Konferenzen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn der Versammlung
68 geändert
69 wird.“

70
71 **3. In § 9 Absatz 7, in §10 Absatz 7, in § 12, in § 17 Absatz 1 und in § 25 Absatz**
72 **1 wird**
jeweils das Wort „Frauen*“ ersetzt durch das Wort „FLINTA-“. In § 13 Abs. 5 wird
das Wort
"Frauenvollversammlung/Frauenkonferenz" ersetzt durch das Wort "FLINTA-
Vollversammlung/FLINTA-Konferenz."